

dem ist. Durch die behutsame Hinlenkung des Aussagenden auf den Verhandlungsgegenstand veranlaßt das Gericht den Vernommenen am wirksamsten zum Mitdenken und zu inhaltsreichen Mitteilungen. Der Erfolg bei der Leitung der Hauptverhandlung ist nicht zuletzt dadurch verbürgt, daß das Gericht zuzuhören vermag und den vor ihm auftretenden Personen das Gefühl übermittelt, sich über den Verhandlungsgegenstand im notwendigen Umfang aussprechen zu können. Würde und Ansehen des Gerichts wachsen in dem Maße, wie es dem Vorsitzenden im Zusammenwirken mit den Schöffen, dem Staatsanwalt und dem Verteidiger gelingt, durch ihr konsequentes, sachliches und gerechtes Auftreten das Vertrauensverhältnis zwischen dem Gericht und den weiteren Beteiligten herzustellen.

**6. Verhandlungsleitung durch den Vorsitzenden:** Der Vorsitzende muß die Verhandlungsleitung persönlich ausüben; er darf sie keinem anderen Gerichtsmitglied übertragen. **Zur Verhandlungsleitung durch den Vorsitzenden** gehört die äußere Gestaltung der Hauptverhandlung durch solche Anordnungen wie die Eröffnung und Schließung der Sitzung, kürzere Unterbrechungen innerhalb eines Verhandlungstages oder bis zum folgenden Wochentag (§ 218 Abs. 2 Satz 1), die Anordnung der Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen, Vertretern der Kollektive, Sachverständigen oder der Verlesung von Urkunden. Bestandteil der Verhandlungsleitung durch den Vorsitzenden sind alle Maßnahmen, durch die er unmittelbar auf die Erforschung des Sachverhalts Einfluß nimmt. Hierzu gehören insbesondere die Vernehmung des Angeklagten, die Aufnahme weiterer Beweise, die Zulassung und Zurückweisung von Fragen an den Angeklagten, Zeugen, Vertreter von Kollektiven und Sachverständige. Schließlich umfaßt die Verhandlungsleitung durch den Vorsitzenden die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Hauptverhandlung.

An der Verhandlungsleitung wirkt das gesamte Gericht mit, indem es bei Beanstandung einer Anordnung des Vorsitzenden durch einen Beteiligten über deren Aufrechterhaltung, Zurücknahme oder Änderung beschließt.

**7. Verletzung der Würde des Gerichts** besteht in der Mißachtung der gerichtlichen Autorität, d. h. in einem Verhalten, das im Widerspruch zu der dem Gericht gegenüber gebotenen Achtung steht. Verletzungen der Würde des Gerichts sind z. B. der ehrverletzende Angriff gegen ein Gerichtsmitglied oder einen Beteiligten während der Gerichtssitzung; Fortsetzung eines die Sitzung störenden Gesprächs zwischen Zuhörern oder zwischen Zeugen oder zwischen anderen Personen, nachdem sie vom Gericht zur Ordnung ermahnt wurden; störende Kundgebungen des Beifalls oder des Mißfallens; Erscheinen in betrunkenem Zustand oder in Anstoß erregender Bekleidung. Die Handlungen müssen in der Verhandlung begangen worden sein. Das Nichterscheinen eines Angeklagten, Zeugen u. a. vor Gericht ist kein Fall, der als Verletzung der Würde des Gerichts geahndet werden darf.